



Sitzungsvorlage
für die 155. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 11. Dezember 2017

TOP 4 **Änderung** **der** **Grundannahmen** **der**
Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Hambach

Rechtsgrundlage: § 9 GeschO-BKA

Berichterstatter(in): Herr Heribert Hundenborn, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2362

Inhalt: Antwort der Bezirksregierung Köln

Anlage: Anfrage der CDU Fraktion vom 22.02.2017



Im Braunkohlenausschuss
des Rheinischen Reviers

Sprecher
Karl Schavier, CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

An den Vorsitzenden
des Braunkohlenausschusses
Herrn Stefan Götz

Köln, 22. Februar 2017

154. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 03. März 2017

Sehr geehrter Herr Götz,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Braunkohlenausschusses am 03. März 2017 aufzunehmen:

Änderungsbedarf des Braunkohleplans Frimmersdorf aufgrund der Leitentscheidung zu Garzweiler II?

Die Landesregierung hat mit der Leitentscheidung vom 06. Juli 2016 zu Garzweiler II ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass sich die Grundannahmen des Braunkohleplans Garzweiler II wesentlich geändert haben. Der Braunkohleplan Frimmersdorf ist sowohl räumlich als auch funktional eng mit dem Braunkohleplan Garzweiler II verwoben, beispielsweise durch ein gemeinsam betrachtetes Grundwassermonitoring und die Massendisposition zwischen den Plangebieten. Die Korrelation zwischen den Braunkohleplänen wurde auch im Rahmen der Leitentscheidung der Landesregierung betrachtet.

1. Welche konkreten Auswirkungen hat die Leitentscheidung und die damit einhergehende Änderung des Braunkohleplans Garzweiler II auf den Braunkohleplan Frimmersdorf?
2. Haben die für den Braunkohleplan Frimmersdorf getroffenen Grundannahmen weiterhin Gültigkeit, oder ändern sich diese mit Blick auf die geänderte Disposition des Tagebaus Garzweiler II ebenfalls

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Karl Schavier

Drucksache Nr. BKA 0675	
TOP 4	Seite
Änderung der Grundannahmen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Hambach	2

Antwort der Bezirksregierung Köln

1. Welche konkreten Auswirkungen hat die Leitentscheidung und die damit einhergehende Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II auf den Braunkohlenplan Frimmersdorf?
2. Haben die für den Braunkohlenplan Frimmersdorf getroffenen Grundannahmen weiterhin Gültigkeit oder ändern sich diese mit Blick auf die geänderte Disposition des Tagebaus Garzweiler II ebenfalls?

Die Leitentscheidung der Landesregierung entfaltet keine Auswirkungen auf den 1984 genehmigten Braunkohlenplan Frimmersdorf. Die im Braunkohlenplan Frimmersdorf getroffenen Grundannahmen – hier: bezüglich der Massendisposition – haben weiterhin Gültigkeit. Die im Braunkohlenplan Frimmersdorf getroffene Festlegung der vollständigen Verfüllung des Abbaubereichs (Ziel 1.3) wird durch die Verkleinerung des Abbaubereichs Garzweiler II nicht beeinträchtigt. Konkrete Festlegungen für die Rekultivierung des Abbaufeldes Frimmersdorf im Einzelnen trifft der Braunkohlenplan im Übrigen nicht. Diese werden auf der Entscheidungsebene der bergrechtlichen Betriebspläne - hier: dem Abschlussbetriebsplan - festgelegt.

Soweit die Fragen auf die Anregungen des Zweckverbandes Garzweiler zur Anlage einer Terrassierung der Landschaft westlich der A 44 n zielen, hat RWE Power in der Klausurtagung am 13.10.2017 ausgeführt, dass diese im Zuge der Abschlussbetriebsplanung berücksichtigt werden können. Die im Braunkohlenplan Frimmersdorf festgelegten Grundzüge der Wiedernutzbarmachung ändern sich hierdurch allerdings nicht.

In der 154. Sitzung des Braunkohlenausschusses ist der Prüfauftrag auf folgende Fragestellungen erweitert worden (vgl. Niederschrift S. 49):

1. Welche konkreten Auswirkungen haben die Leitentscheidung und die damit einhergehende Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II auf den Braunkohlenplan Hambach?

Drucksache Nr. BKA 0675	
TOP 4	Seite
Änderung der Grundannahmen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Hambach	3

2. Haben die für den Braunkohlenplan Hambach getroffenen energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Grundannahmen weiterhin Gültigkeit, oder haben sich diese ebenfalls wesentlich geändert, wie die Leitentscheidung dies für den Tagebau Garzweiler II attestiert?

In der Leitentscheidung von 2016 hat die Landesregierung auf Grundlage der ihr obliegenden energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Bewertung die Grundentscheidung getroffen, das Abbaugelände Garzweiler II zur Vermeidung von Umsiedlungen zu verkleinern und für den Tagebau Hambach festgestellt, dass dessen Abbaugrenzen unverändert bleiben (Entscheidungssatz 1). In der Leitentscheidung ist damit ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht worden, dass sich die Grundannahmen des Braunkohlenplanes Garzweiler II, nicht hingegen diejenigen des Braunkohlenplanes Hambach wesentlich geändert haben. Die Leitentscheidung entfaltet daher keine Auswirkungen auf den Braunkohlenplan Hambach.

Die Befugnis zur Änderung von Braunkohlenplänen besteht nach Maßgabe des § 30 LPIG bei einer wesentlichen Änderung von Grundannahmen wegen des Vertrauensschutzgedankens nur insoweit, als sie durch die Änderung der Grundannahmen „erforderlich“ sind. Sie ist auf die hierfür erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Insoweit wird auf die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. BKA 0662 Bezug genommen. Es besteht also keine Ermächtigung des Braunkohlenausschusses, beispielsweise aus energiepolitischen Alternativüberlegungen auch solche Änderungen an Braunkohlenplänen vorzusehen, die nicht zwingend erforderlich sind.

Da ausweislich der Leitentscheidung der Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier mit Ausnahme der Verkleinerung des Abbaufeldes Garzweiler II weiterhin erforderlich ist, haben die für den Braunkohlenplan Hambach getroffenen energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Grundannahmen weiterhin Gültigkeit.